

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224

20. September 2018

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung:
Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)**

Stellungnahme des Verbandes Berner Pflege- & Betreuungszentren vbb|abems

CURAVIVA BE

ALTERS- UND PFLEGEINSTITUTIONEN KANTON BERN
ÉTABLISSEMENTS MÉDICO-SOCIAUX DU CANTON DE BERNE

ab. 1.1. 2019:

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Mittwoch, 19. Dezember 2018**

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden.
Begrüssen Sie diese Regelung?

Unser Verband vertritt die Interessen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern. Da uns dieses Thema nicht betrifft, äussern wir uns nicht dazu.

Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Unser Verband vertritt die Interessen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern. Da uns dieses Thema nicht betrifft, äussern wir uns nicht dazu.

Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. *Sind Sie damit einverstanden?*

Unser Verband vertritt die Interessen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern. Da uns dieses Thema nicht betrifft, äussern wir uns nicht dazu.

Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. *Sind Sie damit einverstanden?*

Unser Verband vertritt die Interessen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern. Da uns dieses Thema nicht betrifft, äussern wir uns nicht dazu.

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir begrüßen es und nehmen mit Befriedigung davon Kenntnis, dass für die Alters- und Pflegeheime nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, auf der die weiteren Vorgaben aufgebaut werden können. Damit werden Dinge geklärt, die in den letzten Jahren zu Problemen führten.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das Gesetz gut und klar strukturiert sowie verständlich formuliert ist. Dafür danken wir den Autorinnen und Autoren.</p> <p>Wir erlauben uns trotzdem, zu einigen Artikeln Kommentare und Vorschläge einzubringen und danken für die Prüfung und Verwertung unserer Anliegen bestens.</p> <p>Wir sehen auch gewisse Probleme bei der Ausgliederung des SHG in das SLG. Das umkrempeln von Gesetzen ist kein einfaches Unterfangen. Häufig stellen sich später Fragen, die bei der Anpassung des Gesetzes nicht bedacht worden sind. Später kann die Ermittlung, welche Artikel in welchen Fällen anwendbar bleiben sollen, schwierig werden.</p> <p>In der beiliegenden Liste werden einige Unklarheiten aufgelistet, die sich aufgrund der partiellen Ausgliederung ergeben. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3	Im Bereich der Alters- und Pflegeheime steigt die Anzahl der	Die vom Kanton bereit gestellten sozialen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Anfragen für Eintritte aus anderen Kantonen an. Da die Familien nicht wie früher an den gleichen Orten leben, möchte man später die Mutter oder den Vater bei einem Heimeintritt wieder in der Nähe wissen. Deshalb sollte hier nicht von Ausnahmefällen gesprochen werden. Zudem ist der Begriff schwammig. Deshalb sollte "Ausnahmefälle" gestrichen werden.	Leistungsangebote sollen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden.
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7	Die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen hat sich sehr bewährt. Deshalb möchten wir die „kann-Formulierung“ gerne durch eine verbindlichere ersetzen:	Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fördert und unterstützt Ombudsstellen.
Artikel 8	Ziffer 1: Der Begriff „angemessen“ gibt unserer Ansicht nach wieder, dass sich der Kanton auch mit einer durchschnittlichen Qualität zufrieden gibt. Unsere Mitglieder möchten ihre Leistungen aber in einer guten Qualität anbieten. Deshalb schlagen wir vor:	Die sozialen Leistungsangebote sind von guter Qualität und wirkungsorientiert.
Artikel 9	Ziffer 1: Wenn der Regierungsrat strategische Vorgaben erlässt, die nicht finanziert werden können, müssen diese überdacht und angepasst werden. Deshalb sollte die „verfügbaren Mittel“ gestrichen werden.	Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben die erforderlichen Leistungsangebote und deren Finanzierung bereit.
Artikel 10		
Artikel 11	Wir begrüßen die in diesem Artikel stipulierten Grundsätze.	
Artikel 12		
Artikel 13	Ziffer 3 ermächtigt den Regierungsrat, Vorschriften zur	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Reserven Bildung zu erlassen. Der Vortrag führt dazu nichts Näheres aus. Jedoch liefert die Ausführung zu Abs. 2 gewissermassen Aufschluss: <i>«Im Falle von Normkosten sind gewisse Rückstellungen zum Auffangen finanzieller Schwankungen nicht ausgeschlossen. Können hingegen ungebührlich hohe Rückstellungen gemacht werden, ist zu prüfen, ob die Normkosten zu hoch sind oder die Qualität nicht eingehalten wird.»</i>. Wir orten hier ein latentes Risiko, dass der Regierungsrat unangemessene Vorschriften zur Reservebildung erlassen könnte. Gerade mit Blick auf andernorts erfolgte Änderungen bezüglich Reservebildung – und daraus abgeleitete, z.T. Jahre zurückgreifende Rückerstattungsforderungen (Bsp: Bereich Arbeitsintegration) ist dieses Risiko durchaus ernst zu nehmen. Wir schlagen vor, dass hier klar ausgeführt wird, was GEF und Regierung planen. Im Weiteren erwarten wir aufgrund der potentiellen Auswirkung dieser Regelung auf die bernischen Heime, dass der Entwurf zur entsprechenden Verordnung bereits in einer frühen Phase, spätestens zuhanden der vorberatenden Kommission, vorgelegt wird.</p>	
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16	<p>Auf eidgenössischer Ebene ist die Überarbeitung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen (ELG) im Gange. In diesem ist vorgesehen, dass die Ergänzungsleistungen abgetreten werden können. Dies ist im SLG zu berücksichtigen.</p>	
Artikel 17		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 18	Ziffer 3: Wir stehen dieser Anforderung positiv gegenüber. Die Integration der genannten Personen führt in den Institutionen jedoch zu höherem Aufwand, der angemessen entschädigt werden muss.	
Artikel 19		
Artikel 20	In Pflegeheimen werden heute Investitionspauschalen gewährt. Dies sollte in diesem Gesetz auch festgehalten werden. Wir schlagen deshalb vor:	Ziffer 1 neu: Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Erbringern von Leistungen gemäss diesem Gesetz Investitionsbeiträge und Investitionspauschalen gewähren.
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24	Aufnahmen sollten dann erfolgen, wenn die betroffene Institution über das notwendige Personal und die erforderliche Infrastruktur verfügt, die es braucht, um den Ansprüchen einer guten Pflege- und Betreuung zu genügen. Im Betriebskonzept (gemäss Art. 91 vorgegeben) muss dargelegt werden, welche Zielgruppen aufgenommen werden sollen und welche Mittel es dazu braucht. Deshalb schlagen wir vor:	Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann kantonal bewilligungspflichtige Institutionen durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten, sofern diese der definierten Zielgruppe gemäss Betriebskonzept der Institution entspricht.
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27	Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmungen für die unter in Art. 2, Buchstaben b – e aufgezählten Leistungsangebote gelten und nicht für das in Buchstaben a	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	(Erwachsene Menschen mit Pflegebedarf)	
Artikel 28	<p>Ziffer 2: In Pflegeheimen leben viele Menschen mit Demenz, diese werden bei der aktuellen Formulierung nicht berücksichtigt (sie sind weder chronisch krank noch unmittelbar sterbend), obwohl hierzu spezifische Strategien und Auflagen bestehen. Die Gruppe dieser Menschen müsste bei der Aufzählung der Anliegen deshalb berücksichtigt werden.</p> <p>Ziffer 3 ist unserer Meinung nach etwas unverständlich und unvollständig formuliert und umfasst beispielsweise den Zweck der Leistungsangebote an sterbende Menschen nicht ausreichend. Wir schlagen deshalb den Zusatz des Begriffs «Wohlbefinden» vor. Er umfasst beispielsweise leidensmindernde Massnahmen oder solche zum Erhalt der sozialen Teilhabe. Beides wäre mit der ursprünglichen Fassung nicht abgedeckt. Aufgrund des nun weiter definierten Zwecks könnte anschliessend die Unterstützung «in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapie» weggelassen werden. All diese Tätigkeiten lassen sich unter Förderung und Erhalt von Selbständigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden subsummieren.</p>	<p>Ziffer 2: Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen älterer, chronisch kranker, demenziell erkrankter und sterbender Menschen sowie deren Angehörigen.</p> <p>Ziffer 3: Die Leistungsangebote dienen dem Zweck, Selbständigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern.</p>
Artikel 29	Dieser Artikel steht unter dem Titel: „Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf“. Nun werden hier aber Leistungsangebote und Leistungserbringer vermischt: So ist beispielsweise ein Wohnheim, oder besser ein Pflegeheim, ein Leistungserbringer, stationäre Pflege und Betreuung deren Leistungsangebote.	<p>Die Aufzählung könnte dann so aussehen:</p> <p>a Beratung und Information für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige</p> <p>b Gesundheitsförderung und Prävention</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	In der Aufzählung fehlt zudem das Wohnen mit Dienstleistungen, das sowohl als Leistungsangebot wie auch als ambulante Pflege und Betreuung betrachtet werden kann.	c Ambulante Pflege und Betreuung durch Spitex Organisationen und im Wohnen mit Dienstleistungen d Teilstationäre Pflege und Betreuung in Tages- und Nachtstätten d stationäre Pflege und Betreuung in Pflegeheimen e Transporte zur sozialen Teilhabe
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76	Wir begrüßen es, dass die GEF Modellversuche, insbesondere zur Förderung von Modellen der integrierten Versorgung und der Systemdurchlässigkeit starten kann.	
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79	Die „kann Formulierung“ sollte durch eine Verpflichtung ersetzt werden, weil es sich bei der Aus- und Weiterbildung angesichts des Fachkräftemangels um ein sehr wichtiges Thema handelt.	Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ergreift Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 80		
Artikel 81	Wenn Bernische Schulungsanbieter nicht genügend Studierende anbieten können, müssen die Leistungserbringer ihre Ausbildungsplätze auch ausserkantonalen Bildungsanbietern zur Verfügung stellen können. Wir begrüssen hier den Wettbewerb auch unter den Bildungsanbietern.	Ziffer 1 neu: Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nicht universitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze primär im Kanton Bern gelegenen schulischen Anbietern zur Verfügung stellen. Neue Ziffer 2: Bieten die im Kanton Bern gelegenen schulischen Anbieter zu wenig Studierende an, können die Leistungserbringer ihre Aus- und Weiterbildungsplätze auch ausserkantonalen Bildungsanbietern zur Verfügung stellen. Ziffer 3: wie aufgeführt
Artikel 82		
Artikel 83	Bei den Vorgaben für die Berechnung des Ausbildungspotentials unter Ziffer 2, Buchstabe c verstehen wir nicht, weshalb hier auch diagnostische und therapeutische Leistungen aufgeführt werden. Dies führt z. B. zu einer Rechtsungleichheit zwischen Institutionen mit integrierter Physiotherapie und solchen, welche die Physiotherapie extern beziehen. Die externen Anbieter von Physiotherapie unterliegen nämlich nicht der Ausbildungsverpflichtung.	Ziffer 2, Buchstabe c: die pflegerischen Leistungen gemäss Richtstellenplan im stationären und ambulanten Bereich
Artikel 84		
Artikel 85		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89	Gemäss Ziffer 3 kann der Regierungsrat Ausnahmen festlegen. Wir sind der Meinung, dass alle Leistungserbringer, die unter diesem Gesetz stehen, eine Betriebsbewilligung einholen müssen. Ausnahmen können zu Willkür und Bevorzugung einzelner Leistungserbringer führen. Wir plädieren daher für eine ersatzlose Streichung von Ziffer 3.	
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92	Wir begrüssen es, dass die GEF künftig auch Tagesstätten anerkennt. Weil die Nachfrage nach Plätzen in Tagesstätten aber meistens stark schwankend ist und daher nur sehr schwer ausgewiesen werden kann, werden diese immer wieder versuchsweise lanciert. Die Tagesstätten wären jedoch ein äusserst wichtiges und Bindeglied der integrierten Versorgung mit Durchlässigkeit zwischen der ambulanten und stationären Versorgung. Durch ein gutes Angebot an Tagesstätten können mitunter stationäre Aufenthalte hinausgezögert und damit Kosten gespart werden. Aus diesem Grund sollten die Hürden für den Betrieb von Tagesstätten möglichst tief gehalten werden. Deshalb sollte es auch künftig möglich sein, Tagesstätten-Plätze (und auch Nachstätten siehe Art. 93) im Pflegeheim integriert zu führen. Wir verstehen jedoch, dass der Passus der «Versorgungsnotwendigkeit» als Mittel zur Steuerung durch	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	den Kanton im Gesetz enthalten sein muss. Wir verzichten deshalb auf einen Abänderungsvorschlag zum Artikel und schlagen stattdessen vor, unsere Ausführungen im Vortrag zum Gesetz aufzunehmen.	
Artikel 93	Wir sind der Meinung, dass hier sowohl Tages wie auch Nachtstätten aufgeführt werden müssen, weil auch für die Nacht zunehmend eine Nachfrage besteht. Das heute vielerorts fehlende Nachtangebot zur Entlastung von Angehörigen stellt ebenfalls ein wichtiges Element der Durchlässigkeit zwischen stationär und ambulant dar (siehe Bemerkungen zum Artikel 92).	
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111	Dort wo bereits Daten über Statistiken (wie SOMED) erhoben werden, muss es genügen, wenn die GEF auf diese Daten zugreifen kann. Es muss vermieden werden, dass Daten doppelt nachgefragt werden.	
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130	<p>Diese Übergangsbestimmung bedeutet eine Schlechterstellung der Leistungsempfänger, weil das SLG zwei neue Rückforderungstatbestände aufweist: Den Verstoss gegen Auflagen oder Bedingungen der Beitragsgewährung sowie die Veräusserung von Vermögenswerten, die mit Beiträgen finanziert worden sind.</p> <p>Wir erwarten, dass die erweiterten Bestimmungen über Rückerstattungen gemäss SLG nur für Beiträge gelten, die nach Inkrafttreten des SLG und gestützt auf dieses verfügt worden sind. Eine darüber hinausgehende Rückwirkung wäre eine inakzeptable nachträgliche Änderung der Spielregeln.</p>	
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134		
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		